

1. Verordnung vom 14. Juni 1819, die Einführung eines Regierungsblattes für das gesammte Großherzogthum betreffend (Archiv d. Großh. Hess. Gesetze u. Verordnungen II. B., Darmstadt 1834, S. 856).

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein gnädigst verordnet haben, daß mit Anfang des kommenden Monats Juli ein eigenes Regierungsblatt für das gesammte Großherzogthum herausgegeben werden solle, und daß, von besagtem Tage an, die Einrückung in dieses Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise angesehen werden, und an Stelle der, theils durch die Großherzogliche Zeitung, theils durch das Amtsblatt der Provinz Rheinhessen bisher statt gehabten Verkündigungsweise treten solle; dergestalt, daß jede, diesem Blatte einverleibte Verordnung, 14 Tage nach erschienenem Regierungsblatt, wenn nicht in der Verordnung selbst ein kürzerer Termin festgesetzt würde, in dem gesammten Großherzogthum als verbindliches Gesetz angesehen werden; in allem übrigen aber die über die Verkündigungsweise der Gesetze erlassene allerhöchste Verordnung vom 20. Juni 1808¹ aufrecht erhalten und fortbestehen solle,

¹ Ann. d. Herausgebers: S. Eigenbrodt, Handb. d. Großh. Hess. Verordnungen u. I. B. (Darmstadt 1816) S. 3.